



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 13 vom 17. Juli 2026

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung Saalau - Nord der Stadt Wittichenau zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebaute Stadt Wittichenau gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasste in seiner Sitzung vom 24.06.2026 nachfolgenden Beschluss Nr. 02/03/2026.

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Saalau - Nord in Wittichenau

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die Ergänzungssatzung Saalau - Nord bestehend aus der Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 18.06.2026 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau im „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt auf Teilen der Flurstücke 44/1, 45 und 67 der Gemarkung Saalau Flur 2.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolge analog des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung für das vorliegende Satzungsverfahren abgesehen wurde.

Die Ergänzungssatzung Saalau - Nord kann ab dem 20.07.2026 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wittichenau - Bau-, Gewerbe- & Ordnungsamt Markt 1, Zimmer 5; 02997 Wittichenau eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine dort aufgeführte beachtliche Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile einge-

treten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Wittichenau, den 13.07.2026

Markus Posch
Bürgermeister



Herzlichen Dank an Maler Andy Hentschel, der das Stromhäuschen am Waldbad wieder aufgehübscht hat.

Die notwendige Farbe stellte die Stadt zur Verfügung.

Die Arbeitsleistung übernahm Andy Hentschel in Eigeninitiative als Geschenk an die Waldbadbesucher und Leser der Infotafel und an Herrn Schnabel als Initiator dieser.

Auch Herrn Schabel nochmal einen Dank an dieser Stelle für seinen unermüdlichen Einsatz für die Natur und die Wissensvermittlung darüber.

Stadtverwaltung Wittichenau

IMPRESSUM



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550

Fax: 035725 / 70256

E-Mail:
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz: Verlag
Wittichenauer Wochenblatt

Druck: Druckhaus Scholz,
Hoyerswerda